

Bundessozialgericht

Az.: 9 RV 700/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
21. März 1967

Kläger und Revisionskläger,

Reg.Obersekretär Prozeßbevollmächtigte:
Schriftführer

g e g e n

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 21. März 1967 durch

Senatspräsident	Dr. W e i ß
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. M a i s c h und
Bundesrichter	S c h i n d l e r ,
Bundessozialrichterin	R e i f f und
Bundessozialrichterin	B e c k e r

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
20. Mai 1965 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwie-
sen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger erhielt nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften sowie vorschußweise nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) ohne förmliche Umanerkennung Versorgung wegen bindegewebiger Fettgeschwülste mit Verdickung der körperfernen Nerven (Dercum'sche Erkrankung). Auf einen Verschlimmerungsantrag wurde mit Berichtigungsbescheid vom 25. August 1958 der nach der Sozialversicherungsdirektive (SVD) 27 ergangene Bescheid vom 12. Juli 1948 aufgehoben, weil er in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zweifelsfrei unrichtig gewesen sei. Die Rente wurde mit Ende September 1958 eingestellt. Nach erfolglosem Widerspruch verpflichtete das Sozialgericht (SG) den Beklagten mit Urteil vom 13. Mai 1959 mit Rücksicht auf die gutachtliche Stellungnahme des Prof. Dr. L. vom 20. April 1959, die Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 70 v.H. über den 30. September 1958 hinaus weiter zu zahlen. Im Berufungsverfahren wurden Gutachten von Prof. Dr. B., Prof. Dr. O. (O. und Prof. Dr. H. (H) - letzteres gemäß § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) - eingeholt. Das Landes-sozialgericht (LSG) wies mit Urteil vom 20. Mai 1965 die Klage ab. Prof. Dr. O. und Prof. Dr. H. hätten das Vorliegen einer Dercum'schen Erkrankung eindeutig abgelehnt; es lägen nur zahlreiche Lipome vor, die nach den Gutachten dieser Sachverständigen nicht mit Wahrscheinlichkeit mit dem Wehrdienst in ursächlichem Zusammenhang stünden. Die Anerkennung sei damals wie heute medizinisch falsch und unberechtigt gewesen. Nach Prof. O. sei die Annahme einer anlagebedingten Gesundheitsstörung wesentlich wahrscheinlicher als die einer exogenen - durch den Wehrdienst - hervorgerufenen, deshalb habe Prof. O. einen Zusammenhang sowohl im Sinne der Entstehung wie auch der Verschlimmerung abgelehnt. Prof. H. habe ebenfalls einen ursächlichen Zusammenhang verneint. Die Anerkennung sei somit im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides vom 12. Juli 1948 außer Zweifel tatsächlich und damit auch rechtlich unrichtig gewesen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

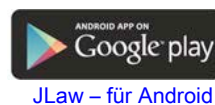
Mit der nicht zugelassenen Revision rügt der Kläger Verletzung des § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG), da das LSG den Begriff des "Zweifels" verkannt habe; ferner rügt er Verletzung des § 109 SGG und sinngemäß Verstöße gegen § 128 SGG. Das LSG führe zunächst aus, daß nach den Gutachten von Prof. O. und Prof. H. ein ursächlicher Zusammenhang nicht wahrscheinlich und eine Veranlagung als Ursache wahrscheinlicher sei, stelle dann aber gleichwohl fest, daß die Anerkennung außer Zweifel unrichtig gewesen sei. Damit sehe es entgegen § 41 VerwVG bereits eine Wahrscheinlichkeit als ausreichend an, um die frühere Anerkennung zurückzunehmen. Das LSG habe ferner auch insoweit gegen die Denkgesetze verstoßen, als es die Bescheide auch nach damaliger medizinischer Auffassung als zweifelsfrei unrichtig erachtet habe. Das LSG habe dabei den Umstand nicht gewürdigt, daß das frühere Gutachten ebenfalls von einem Wissenschaftler, nämlich von Prof. Dr. L., erstattet worden sei, der auch noch 1959 die Auffassung vertreten habe, die frühere Beurteilung sei nicht zweifelsfrei unrichtig gewesen; daher habe das LSG nicht davon ausgehen dürfen, daß die Frage einer Anlageerkrankung in der medizinischen Wissenschaft unumstritten sei. Das LSG habe ferner auf Grund des Antrages nach § 109 SGG bei Prof. Dr. H. nur ein Gutachten nach Aktenlage eingeholt, weshalb der Kläger nicht habe verhindern können, daß Prof. H. unrichtige Angaben aus früheren Gutachten übernommen habe, die in diesem Gutachten gerade hätten klargestellt werden sollen. Prof. H. sei aus diesem Grunde zu Unrecht von Anfang an davon ausgegangen, daß der Vater des Klägers seit seinem 20. Lebensjahr an Zuckerkrankheit leide; tatsächlich sei dieser erst etwa 5 - 6 Jahre an einer ganz leichten Diabetes erkrankt gewesen. Dadurch, daß sich das LSG mit einem Aktengutachten begnügte, habe es § 109 SGG verletzt.

Der Kläger beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG zurückzuweisen, hilfsweise, das angefochtene Urteil aufzuheben

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Der Beklagte stellt keinen Antrag. Die geltend gemachten Verfahrensmängel lägen nicht vor, auch fehle es an einer Substantiierung. Überdies sei die Revision auch sachlich nicht begründet.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG).

Der in der Revision gestellte Antrag, "das angefochtene Urteil aufzuheben", genügt dem Erfordernis eines bestimmten Antrages im Sinne des § 164 Abs. 2 Satz 1 SGG, weil sich aus ihm ergibt, daß das Urteil in vollem Umfang angefochten wird. Aus dem Antrag in der Revisionsschrift muß sich noch nicht ergeben, ob der Kläger bei diesem Begehren bleiben oder nachträglich zu einem eingeschränkten Antrag übergehen will. Es genügt insbesondere, wenn aus dem angefochtenen Urteil, das zur Auslegung des Antrags mit heranzuziehen ist, das Ziel seiner Revision genügend klar hervorgeht. Aus dem Antrag, das angefochtene Urteil aufzuheben, ergibt sich, daß der Kläger eine Entscheidung des Revisionsgerichts erstrebt, die ihm das zuspricht, was ihm das angefochtene Urteil versagt hat (vgl. BSG 1, 98, 99), d.h. daß er die Wiederherstellung des Urteils erster Instanz begehrt. Darin ist ein noch ausreichend bestimmter Antrag im Sinne des § 164 Abs. 2 Satz 1 SGG zu erblicken. Die Revision ist auch statthaft, da der Kläger einen wesentlichen Verfahrensmangel gerügt hat, der vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Mit der Rüge, das LSG führe zunächst aus, daß nach den Gutachten von Prof. O. und Prof. H. ein ursächlicher Zusammenhang nicht wahrscheinlich, bzw. eine Veranlagung als Ursache wahrscheinlicher sei, es stelle dann aber gleichwohl fest, daß die frühere Anerkennung außer Zweifel unrichtig gewesen sei, rügt die Revision dem Sinne nach eine Verletzung des § 128 SGG. Diese Rüge greift durch.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Die Frage, ob das Verfahren des LSG an einem wesentlichen Mangel leidet, ist vom sachlich-rechtlichen Standpunkt des LSG aus zu beurteilen (BSG 2, 84). Das LSG hat die Auffassung vertreten, daß die Voraussetzungen des § 41 VerwVG nur dann gegeben sind, wenn die tatsächliche und rechtliche Unrichtigkeit des früheren Bescheides im Zeitpunkt seines Erlasses außer Zweifel steht, d. h., wenn jede konkrete, wenn auch fernliegende andere Möglichkeit als ausgeschlossen anzusehen ist. Es hat demgemäß an die Sachverständigen Prof. O. und Prof. H. eine dahingehende präzise Frage gerichtet. Die beiden Sachverständigen haben jedoch diese Frage nicht bejaht. Das LSG hat deshalb in seinem Urteil bei Erörterung dieser Gutachten im wesentlichen auch nur wiedergegeben, daß ein ursächlicher Zusammenhang der Lipome mit dem Wehrdienst nicht wahrscheinlich sei, weil die Lipombildung sich aus endogenen, d. h. von äußeren Ursachen unabhängigen Gründen entwickle, wobei eine Entwicklungsstörung am wahrscheinlichsten erscheine, die Annahme einer anlagebedingten Gesundheitsstörung sei wesentlich wahrscheinlicher. Nach der eigenen und auch zutreffenden Rechtsauffassung des LSG (vgl. BSG 6, 106) genüge aber eine Wahrscheinlichkeit, daß es anders sei, zu einer Berichtigung nach § 41 VerwVG nicht, vielmehr mußte auch jede fernliegende andere Möglichkeit ausgeschlossen sein. Das LSG hat zwar ferner noch festgestellt, daß Prof. O. und Prof. H. einen ursächlichen Zusammenhang abgelehnt und die Anerkennung als medizinisch falsch und unberechtigt angesehen hätten. Damit war aber ebenfalls nicht gesagt, daß die frühere Anerkennung außer Zweifel unrichtig gewesen ist. Denn eine Anerkennung ist auch dann falsch und unberechtigt und der Zusammenhang abzulehnen, wenn es an der in § 1 Abs. 3 BVG vorgeschriebenen Wahrscheinlichkeit des Zusammenhangs fehlt und der Sonderfall einer Versorgung mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung nicht gegeben ist

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

(vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG in der Fassung des Zweiten Neuordnungsgesetzes vom 21. Februar 1964, BGBl I, 85). Auch die vom LSG nicht ausdrücklich gewürdigten abschließenden Ausführungen im Gutachten des Prof. O., daß die bisherige medizinische Beurteilung unter Verkenennung einiger wesentlicher Fakten von falschen Voraussetzungen bzw. Tatsachen ausgegangen und von Anfang an unrichtig gewesen sei, sowie die Feststellung des Prof. H., es handele sich um Lipome, für die ein Zusammenhang mit den Ereignissen des Wehrdienstes generell und im Falle von Herrn Sch. abzulernen sei, besagen nur, daß die Anerkennung unrichtig gewesen und die Annahme eines Zusammenhanges generell und im vorliegenden Fall nicht gerechtfertigt war, nicht aber, daß die Unrichtigkeit außer Zweifel stehe. Aus den beiden Gutachten läßt sich zwar entnehmen, daß nicht lediglich die Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhanges verneint, sondern auch zum Ausdruck gebracht werden sollte, daß man früher von falschen Voraussetzungen ausgegangen sei. Da sich die Sachverständigen aber zur Frage des Außer-Zweifel-Stehens trotz ausdrücklicher Fragestellung nicht geäußert haben, ist unklar, ob sie die zweifelsfreie Unrichtigkeit sachlich nicht feststellen konnten oder ob sie sich als überfragt ansahen und aus diesem Grunde die Frage nicht ausdrücklich bejahen wollten. Das LSG hätte daher bei diesen Sachverständigen, wenn es die von ihm gezogene Schlußfolgerung aus ihren Gutachten entnehmen wollte, rückfragen müssen, um evtl. irrtümliche Auffassungen der Gutachter über die Voraussetzungen der zweifelsfreien Unrichtigkeit – aus medizinischer Sicht – zu beheben. Dies umsomehr, als sich zu dieser für den vorliegenden Rechtsstreit entscheidenden Frage Prof. Dr. I. eindeutig geäußert hatte, indem er ausführte, es ergebe sich auch nach dem heutigen Stand des Wissens keine Möglichkeit, die frühere Entscheidung als sicher unrichtig anzusehen bzw. dies als außer Zweifel stehend zu betrachten. Wenn das LSG eine Rückfrage unterließ und unter Würdigung der insoweit unzureichenden Gutachten des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Prof. O. und des Prof. H. zu dem Ergebnis gelangte, daß hiernach die Anerkennung der Fettgeschwülste außer Zweifel unrichtig gewesen sei, so hat es den beiden Gutachten eine Erklärung entnommen, die in dieser Form nicht in ihnen enthalten war und damit § 128 SGG verletzt.

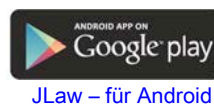
Dieser wesentliche Verfahrensmangel macht die Revision bereits statthaft, weshalb nicht mehr geprüft zu werden brauchte, ob auch noch weitere Verfahrensmängel vorliegen. Die Revision ist auch begründet, da die Möglichkeit nicht auszuschließen ist, daß das LSG, wenn ihm dieser Verfahrensverstöß nicht unterlaufen wäre, zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und der Rechtsstreit, da der Senat mangels ausreichender, verfahrensrechtlich einwandfrei zustande gekommener tatsächlicher Feststellungen in der Sache nicht selbst entscheiden konnte, an das LSG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Das LSG wird zu erwägen haben, ob im Rahmen des vorliegenden Rechtsstreits die Feststellung des Prof. O. genügend beweiskräftig ist, es handele sich um Lipome, eine Dercum'sche Krankheit im ursprünglichen Sinne liege nicht vor, nachdem Prof. Dr. ~~Lippon~~ bereits 1947 - also vor der Anerkennung von 1948 - von einer der Dercum'schen Krankheit nahestehenden Erkrankung gesprochen und zum Ausdruck gebracht hatte, daß die Knotenbildungen früher mehr an Lipome erinnerten. Schon 1943 hatte er ausgeführt, daß die WDB-Frage sehr schwierig zu beurteilen sei, da die Pathogenese der Dercum'schen Erkrankung und der hier vorliegenden Sonderform unklar sei. Da sonach die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß die jetzigen Erkenntnisse schon damals differential-diagnostisch in Betracht gezogen worden sind, wird zu bedenken sein, ob die im Dezember 1960 und im Februar 1965 erstatteten Gutachten das 1942/1943 und 1947 tatsächlich bestandene

- 8 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Krankheitsbild wirklich zuverlässiger zu beurteilen vermögen, als dies 1947 bzw. 1942/1943 in der Bonner Universitäts-Klinik, d. h. etwa zur Zeit der Anerkennung des Leidens in den Jahren 1943 und 1948 der Fall war. Selbst wenn dies zu bejahen wäre, müßte erwogen werden, ob die spätere Beurteilung mit einer jeden Zweifel ausschließenden Sicherheit getroffen werden kann. Eine Stellungnahme des Prof. Dr. L. hierzu und auch zu der Frage, ob vielleicht nur eine wesentliche Besserung des anerkannten Leidenszustandes vorliegt, wird sich unter Umständen nicht umgehen lassen.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

